

Die vorliegende Stellungnahme gibt nicht die Auffassung des Ausschusses wieder, sondern liegt in der fachlichen Verantwortung des/der Sachverständigen. Die Sachverständigen für Anhörungen/Fachgespräche des Ausschusses werden von den Fraktionen entsprechend dem Stärkeverhältnis benannt.

Bundestag Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit
Öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung
Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes, Drs. 19/18469
am Montag, 25. Mai 2020, 14 bis 16 Uhr

Dr. Erwin Manz, Leiter der Abteilung 3 Wasserwirtschaft
MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, ERNÄHRUNG UND FORSTEN
Kaiser-Friedrich-Straße 1, 55116 Mainz

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit
Ausschussdrucksache
19(16)345-C
Anhörung am 25.05.20
19.05.2020

1. Veranlassung

Viele unserer Gewässer sind derart stark mit Nährstoffen belastet, dass Wasserpflanzen und -tiere erheblich beeinträchtigt werden. Nährstoffe in Gewässern bewirken mitunter ein explosionsartiges Pflanzen- und Algenwachstum, das zwar tagsüber zu großer Sauerstoffproduktion führt, nachts aber von starker Sauerstoffzehrung gefolgt wird. Dies kann zu Fischsterben führen, schädigt die Wasserorganismen, beeinträchtigt die Lebensgemeinschaft und vermindert die Leistungsfähigkeit des Gewässerökosystems. In den letzten Jahren fanden in unseren Gewässern vermehrt Blaualgen-Massenentwicklung statt, mit einhergehender Freisetzung toxischer Substanzen.

Gemäß EU-Wasserrahmenrichtlinie müssen unsere Gewässer bis 2027 in einen guten ökologischen Zustand versetzt werden.

In Rheinland-Pfalz haben wir diesbezüglich bereits gute Erfolge erzielt. Trotzdem besteht immerhin bei 70 % unserer Fließgewässer-Wasserkörper noch zum Teil erheblicher Handlungsbedarf.

2. Ursachen der Eutrophierung

Neben urbanen Quellen, wie Kläranlagen und Mischwasserentlastungen, sowie atmosphärischen Einträgen liegt eine maßgebliche Ursache für die Nährstoffbelastung der Gewässer auch in den diffusen Stoffeinträgen aus landwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen. Es handelt sich dabei um die Stoffe Phosphor, Stickstoff, verschiedene Pflanzenschutzmittel und Feinmaterial. In ca. 50 % der rheinland-pfälzischen Messstellen an Oberflächengewässern wird der Orientierungswert für ortho-Phosphat nicht eingehalten und an 66 % der für Gesamtphosphor.

Nährstoffeinträge in Oberflächengewässer erfolgen entweder oberflächlich durch Bodenerosion und Abschwemmung oder unterirdischen durch Drainagen und Zwischenabfluss. Durch den Klimawandel und infolgedessen vermehrt auftretenden Starkregenereignissen wird sich die Erosionsgefahr noch erheblich verschärfen, was ja im Übrigen nicht nur ein Problem für die Gewässer ist, sondern durch den Verlust fruchtbarer Böden das landwirtschaftliche Ertragspotenzial gefährdet.

Zur Aufklärung der Nährstoffströme haben wir vom Forschungszentrum Jülich und dem Thünen-Institut Modellierung berechnen lassen. Auf diese Weise wird der Nachweis geführt,

dass sich in Rheinland-Pfalz der Gesamteintrag an Phosphor (P_{ges}) auf 946 Tonnen pro Jahr beläuft. Dabei fällt mit 208 t/a (22 %) ein erheblicher Anteil auf die Erosion und mit 66 t/a (7 %) ein weiterer nicht unwesentlicher Anteil auf die Abschwemmung, also ungefähr 30 % auf landwirtschaftliche Quellen. Bei gelöstem Orthophosphat ist der Anteil der Landwirtschaft mit 12 % deutlich geringer.

Die Stickstoffeinträge in die Gewässer aus Erosion belaufen sich auf ca. 630 Tonnen Stickstoff pro Jahr und aus Abschwemmung auf ca. 250 Tonnen Stickstoff pro Jahr. Berücksichtigt man auch die hohen Werte beim Zwischenabfluss, so gelangen in unserem Land mit dem Direktabfluss jedes Jahr ca. 19.000 Tonnen Stickstoff in die Gewässer.

3. Maßnahmen zum Nährstoffrückhalt

Diffuse Nährstoffeinträge in Oberflächengewässer können reduziert werden unter anderem durch

- bedarfsgerechte Düngung
- erosionsmeidende Bodenbearbeitung und Fruchtfolgen
- abflusshemmende, hangparallele Strukturelemente
- Gewässerrandstreifen mit standortgerechter Vegetation

Ein ausreichend breiter Gewässerrandstreifen schafft einen wirksamen Puffer zwischen der landwirtschaftlichen Nutzung und dem Gewässer. Er hat außerdem Synergieeffekte hinsichtlich Biodiversität und Hochwasserschutz. Im Zeichen der zunehmenden klimatischen Erwärmung wird die Beschattung der Gewässer immer wichtiger.

Der Stoffrückhalt von Sediment, Pflanzenschutzmittel, Stickstoff und Phosphor ist abhängig von der Breite des Randstreifens. Bis zu einer Breite von 15 m können bis zu 90 % der Einträge zurückgehalten werden. Innerhalb eines 5 m breiten Streifens können z. B. schon ca. 50 % des Stickstoffs und Phosphors und ca. 60 % der Pflanzenschutzmittel zurückgehalten werden. Die Rückhaltung der Sedimenteinträge liegt bei einem 5 m breiten Streifen bei ca. 80 % (Ausnahme: nach Starkregenereignissen erfolgt ein erhöhter Eintrag über Abflussrinnen).

In Rheinland-Pfalz ist im § 33 Landeswassergesetz der Vorrang kooperativer Maßnahmen verankert. Doch nach einigen Jahren Erfahrung müssen wir eingestehen, dass die Erfolge freiwilliger Maßnahmen durch die Landwirtschaft bescheiden ausfallen. Bei Gewässerstrecken mit angrenzenden Hangflächen von insgesamt 18.104 km Länge konnten durch den kooperativen Ansatz nur verhältnismäßig sehr wenige Flächen gesichert werden.

- Seit 1995 wurde über die „Aktion Blau Plus“ der Grunderwerb für Gewässerrandstreifen und Entwicklungskorridor insgesamt auf einer Fläche von 473 ha gefördert.
- Im Rahmen des rheinland-pfälzischen Entwicklungsprogramms EULLa wird die Anlage von Gewässerrandstreifen gefördert. Trotz einer jährlichen Prämie von 760 Euro/ha wurden im Jahr 2019 nur 76 ha in diesem Programmteil umgesetzt.
- Auch die Ausbildung von Gewässerrandstreifen als Ökologische Vorrangflächen (ÖVF) über das Greening findet leider keinen sehr großen Anklang.

4. Bewertung der geplanten Neuregelung

Grundsätzlich begrüße ich sehr, dass der Bund seine Bemühungen zur Umsetzung der EG-Nitratrichtlinie im Zuge der Rechtsprechung des EuGH intensiviert. Zusätzliche Maßnahmen zum Schutz der Gewässer vor Schadstoffen aus landwirtschaftsbedingtem Eintrag waren überfällig. Die vorgesehene gesetzliche Regelung hat einen zusätzlichen positiven Beitrag zur Steigerung der Biodiversität und des naturnahen Hochwasserschutzes.

Einen noch höheren Schutz der Gewässer hätte mit weitergehenden Erosionsschutzmaßnahmen in der Fläche und einer größeren Ausdehnung von Gewässerrandstreifen sowie einer höheren Rauigkeit (durch Gehölz- und Staudenbewuchs) erreicht werden können. Wichtig für den effektiven Stoffrückhalt ist, dass auch kleine und kleinste Gewässer die Schutzstreifen erhalten.

Die Ausgestaltung der vorgesehenen Regelung dient der Verhinderung von Abschwemmungen von Düngemitteln. Sie steht also im Kontext mit den schon bisher bestehenden Restriktionen beim Ausbringen von stickstoffhaltigen Düngemitteln nach Düngeverordnung. Es wäre daher sinnvoll gewesen, entsprechende Regelungen insgesamt in der jüngst novellierten Düngeverordnung zu bündeln.

5. Kritik an der konkreten Ausgestaltung

Trotz der grundsätzlichen Zustimmung zur vorgesehenen Neuregelung im §38a hat das Land Rheinland-Pfalz im Gesetzgebungsverfahren auch Kritik geäußert.

- Einführung einer neuen Gebietskulisse

Der Bundesgesetzgeber führt innerhalb derselben Gebietskulisse nun die insgesamt dritte Begrifflichkeit ein und verbindet damit auch jeweils die gleiche Regelungsintention:

- der „Gewässerrandstreifen“ (§ 38 WHG),
- die „stark geneigte Fläche“ (§ 5 Abs. 3 Satz 1 DüV) und
- nunmehr die „landwirtschaftlich genutzte Fläche mit Hangneigung an Gewässern“ (§ 38a WHG).

Wir fürchten, dass dies weder auf die Akzeptanz der Betroffenen stoßen noch einen vernünftigen Vollzug ermöglichen wird.

- Hangneigung zum Gewässer von durchschnittlich mindestens fünf Prozent

Die Beschreibung der Gebietskulisse als Flächen mit „Hangneigung zum Gewässer von durchschnittlich mindestens fünf Prozent“ ließ bislang offen, auf welche Seitenausdehnung sich diese Hangneigung beziehen soll. Hierzu beschloss der Bundesrat, dass sich die Neigung

auf einen Abstand von 20 Metern zur Böschungsoberkante beziehen soll. Die Bundesregierung hat dem Beschluss zugestimmt.

- Verhältnis zur Gebietskulisse des Gewässerrandstreifens nach § 38 WHG

Die neuen Regelungen sind nicht ohne inhaltlichen Widerspruch. Während § 38 Abs. 4 Nr. 1 WHG im fünf Meter breiten Gewässerrandstreifen „die Umwandlung von Grünland in Ackerland“ verbietet, verlangt die Neuregelung eine „geschlossene, ganzjährig begrünte Pflanzendecke“, die „einmal innerhalb von Fünfjahreszeiträumen“ „erneuert“ werden darf. Es ist unklar, wie sich dieser neue Begriff der „Pflanzendecke“ zum Grünlandbegriff des § 38 WHG und wie sich das Verbot des Umbruchs zur Erlaubnis der einmal in fünf Jahren zulässigen „Erneuerung“ der Pflanzendecke verhält.

6. Fazit

Unsere Gewässer sind durch Nährstoffeinträge belastet, die auch auf die landwirtschaftliche Bewirtschaftung zurückgehen. Daher begrüße ich aus Gewässerschutzgründen ausdrücklich die Intention der geplanten rechtlichen Regelung. Allerdings hätte ich mir gewünscht, wenn diese vorrangig in der novellierten Düngeverordnung verankert, hilfsweise in das bestehende Regime zum Gewässerrandstreifen im WHG integriert worden wäre.